

**Ordnung zur Schließung der Bachelor-Studiengänge in der Weiterbildung  
Praxismanagement (Practice Management) und  
Medizinmanagement (Medical Care Management)  
am Fachbereich Wirtschaft  
der Hochschule Magdeburg-Stendal  
vom 17.03.2022**

Auf der Grundlage der §§ 9 Absatz 4, 13 Absatz 1 und 67a Absatz 2 Nr. 3a und 77 Absatz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021, 368, 369) hat die Hochschule Magdeburg-Stendal die folgende Ordnung beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis:**

Präambel .....	6
§ 1 Geltungsbereich .....	6
§ 2 Immatrikulation und Lehrangebot.....	6
§ 3 Fristen .....	6
§ 4 Studienfachberatung .....	7
§ 5 Prüfungsleistungen.....	7
§ 6 Information der Studierenden.....	7
§ 7 Inkrafttreten .....	8

## **Präambel**

Der Bachelor-Studiengang Praxismanagement (Practice Management) ist ein weiterbildender Studiengang, der Expertinnen und Experten im Bereich Praxismanagement ausbildet, um anspruchsvolle Fach- und Führungsaufgaben in Arzt- und Zahnarztpraxen sowie praxisübergreifender ambulanter Versorgungseinrichtungen übernehmen zu können. Der Bachelor-Studiengang wird in Kooperation mit der EUMEDIAS Heilberufe AG durchgeführt.

Dieser gebührenpflichtige Studiengang wurde unter dem ursprünglichen Titel Medizinmanagement (Medical Care Management) ab dem Wintersemester 2011/2012 mit einer Regelstudienzeit von acht Semestern als Teilzeitstudiengang zeitlich parallel zur Berufstätigkeit, in berufs begleitender Form, verknüpft mit Präsenzphasen in Blockform und Selbstlernphasen durchgeführt.

Im Zuge der Akkreditierung wurde der ursprüngliche Titel „Medizinmanagement (Medical Care Management)“ ab dem Wintersemester 2016/2017 in „Praxismanagement Practice Management“ umbenannt. Der Studiengang wurde neu konzipiert, die Umstellung erfolgte jedoch ohne wesentliche Änderungen in den Inhalten. In den Bachelor-Studiengang in der Weiterbildung Praxismanagement wurde jeweils in den Wintersemestern 2016/2017 und 2017/2018 immatrikuliert.

Danach konnte trotz umfangreicher Bemühungen durch den Fachbereich Wirtschaft und des Kooperationspartners EUMEDIAS Heilberufe AG die Mindestteilnehmerzahl von 20 Studienanfängern nicht mehr erreicht werden, sodass EUMEDIAS Heilberufe AG den Kooperationsvertrag mit der Hochschule im Schreiben vom 26.03.2018 zum 30.09.2018 (Ende Sommersemester 2018) kündigte.

Die letzte Immatrikulation erfolgte zum Wintersemester 2017/2018 und somit befinden sich alle Studierenden ab dem Wintersemester 2021/2022 außerhalb der Regelstudienzeit. Die verbliebenen Studierenden werden weiterhin durch die EUMEDIAS Heilberufe AG betreut.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die im Sommersemester 2022 in den Bachelor-Studiengängen in der Weiterbildung Praxismanagement und Medizinmanagement am Fachbereich Wirtschaft der Hochschule Magdeburg-Stendal immatrikuliert sind.

Diese Bachelor-Studiengänge werden mit Wirkung zum 31.03.2022 geschlossen.

## **§ 2 Immatrikulation und Lehrangebot**

- (1) Eine Immatrikulation von Studierenden in das erste oder in ein höheres Fachsemester in diesen Bachelor-Studiengängen ist ab dem Sommersemester 2022 ausgeschlossen.
- (2) Alle Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in diesen Bachelor-Studiengängen immatrikuliert sind, haben bis zum Ablauf der Frist gemäß § 3 Anspruch auf ein angemessenes Angebot an Hochschulleistungen, die für den Abschluss ihres Studiums erforderlich sind, sowie auf die Durchführung von Prüfungen.

## **§ 3 Fristen**

- (1) Die Frist zum Ablegen einer studienbegleitenden Prüfungsleistung beträgt ab dem Sommersemester 2022 vier Semester und endet am 31.03.2024. Nach Ablauf dieser Frist gelten noch nicht abgelegte Prüfungsleistungen als erstmalig nicht bestanden, es sei denn, der oder die Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Wiederholungsprüfungen sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt nach dem Fehlversuch, spätestens innerhalb von zwei Semestern, abzulegen. Einzelfallentscheidungen trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

- (2) Studierende, die nach dem Ablauf dieses Zeitraumes ihr Studium nicht abgeschlossen haben, verlieren den Prüfungsanspruch, sofern nicht eine Verlängerung nach § 5 Absatz 2 durch den Prüfungsausschuss gewährt worden ist. Der Verlust des Prüfungsanspruchs führt gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 des HSG LSA zur Exmatrikulation.

#### **§ 4 Studienfachberatung**

Der Fachbereich Wirtschaft bietet eine Studienfachberatung an. Um einen erfolgreichen Studienabschluss zu ermöglichen, können Studierende mit dem jeweiligen Studiengangleiter/der jeweiligen Studiengangleiterin oder dem jeweiligen Studiengangkoordinator/der jeweiligen Studiengangkoordinatorin einen individuellen Studienplan und ggf. einen individuellen Prüfungsplan vereinbaren.

#### **§ 5 Prüfungen**

- (1) Die abzulegenden Prüfungsleistungen sind den Studien- und Prüfungsordnungen zu entnehmen. Die Prüfungsleistungen werden nur bis zum Ablauf der Frist gemäß § 3 angeboten.
- (2) Auf schriftlichen Antrag eines oder einer Studierenden an den zuständigen Prüfungsausschuss kann die Frist nach § 3 Absatz 1 um bis zu zwei Semester verlängert werden, wenn
- aufgrund des individuellen Prüfungsplanes nach einem Beratungsgespräch gemäß § 4 festgestellt wird, dass der oder die Studierende innerhalb von maximal zwei Semestern die zum Abschluss des Studiums erforderlichen Prüfungsleistungen ablegen kann oder
  - ein Studierender oder eine Studierende durch außergewöhnliche, von ihm oder ihr nicht zu vertretende Tatsachen gehindert war, den Zeitraum zu wahren. Dazu zählen insbesondere:
    - längerfristige, schwerwiegende Erkrankungen,
    - Behinderungen/chronische Erkrankungen,
    - Zeiten des Mutterschutzes,
    - Erziehungsurlaub oder
    - Zeiten der Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen, Ehegatten oder Lebenspartnern.

Die Tatsachen sind schriftlich durch geeignete Nachweise glaubhaft zu machen, im Falle einer Erkrankung/Behinderung durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung.

- (3) Einzelfallentscheidungen trifft der Prüfungsausschuss.

#### **§ 6 Information der Studierenden**

Alle Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in den Bachelor-Studiengängen in der Weiterbildung Praxismanagement oder Medizinmanagement an der Hochschule Magdeburg-Stendal immatrikuliert sind, sind unverzüglich schriftlich in geeigneter Weise durch das zuständige Prüfungsamt über die Schließung der Bachelor-Studiengänge zu informieren.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Rektorin am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Magdeburg-Stendal in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Wirtschaft vom 14.02.2022 und des Senats der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 16.03.2022.

Magdeburg, 17.03.2022

Die Rektorin